

1. Name und Zweck

Unter dem Namen "Theater Giswil" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Giswil.

Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des guten Laienspiels durch regelmässige, öffentliche Aufführungen. Wenn möglich sollte pro Jahr mindestens ein abendfüllendes Theaterstück aufgeführt werden. Er kann sich einer oder mehreren Vereinigungen mit ähnlichen Zweckbestimmungen anschliessen. Es steht ihm frei, andere Gruppen mit ähnlichen Zwecken (Z.B. Jugendtheater), zu unterhalten. Der Verein pflegt auch die Geselligkeit.

2. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

Der Verein besteht aus:

- Aktivmitgliedern
- Freimitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Gönner

2.1 **Aktivmitgliedschaft**

2.1.1 Aufnahme

Auf Antrag des Vorstandes an die Generalversammlung können Personen als Aktivmitglieder aufgenommen werden, die während eines Vereinsjahres aktiv mitgewirkt haben. Alle Gesuche um Aufnahme in den Verein müssen der GV vorgelegt und von ihr bestätigt werden.

2.1.2 Rechte

Sie werden über sämtliche Veranstaltungen, die vom Verein organisiert und durchgeführt werden, rechtzeitig orientiert und eingeladen.

Sie sind an der Generalversammlung stimmberechtigt.

2.1.3 Pflichten

Aktivmitglieder helfen bei den Theaterproduktionen mit. Sie nehmen an der Generalversammlung teil und bezahlen den festgesetzten Jahresbeitrag

2.1.4 Ende der Aktivmitgliedschaft

Erfüllt ein Aktivmitglied keine der unter Ziff. 2.1.3 benannten Pflichten, kann es Gönner werden. Der Vorstand hat die Generalversammlung über solche Mutationen zu orientieren.

Aktivmitglieder können auf begründeten Antrag des Vorstandes an die Generalversammlung vom Verein ausgeschlossen werden, sofern die Mehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten den Ausschluss beschliesst.

2.2 **Freimitgliedschaft**

2.2.1 Aufnahme

Freimitglied kann werden, wer sich besonders für das Theater Giswil eingesetzt hat. Über die Freimitgliedschaft befindet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.

2.2.2 Rechte

Es gelten die gleichen Rechte wie für die Aktivmitglieder, welche unter Ziff. 2.1.2 aufgeführt sind.

2.2.3 Pflichten

Freimitglieder sind auf Lebzeiten gewählt. Sie haben keine Verpflichtungen.

2.3 **Ehrenmitgliedschaft**

2.3.1 Aufnahme

Ehrenmitglied kann werden, wer sich durch ausserordentliche Verdienste für das Theater Giswil hervorgetan hat. Über die Ehrenmitgliedschaft befindet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.

2.3.2 Rechte

Es gelten die gleichen Rechte wie für die Aktivmitglieder, welche unter Ziff. 2.1.2 aufgeführt sind.

2.3.3 Pflichten

Ehrenmitglieder sind auf Lebzeiten gewählt. Sie haben keine Verpflichtungen.

2.4 Gönner

2.4.1 Aufnahme

Jede Person, die mindestens den von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag entrichtet, ist Gönner.

2.4.2 Rechte

Gönner erhalten vom Vorstand die notwendigen Orientierungen und Programme über die zur Aufführung gelangenden Theater. Sie sind an der Generalversammlung nicht stimm- berechtigt

2.4.3 Pflichten

Sie entrichten mindestens den von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag.

2.4.4 Ende der Gönnerschaft

Wird der Beitrag über zwei Jahre nicht bezahlt erlischt die Gönnerschaft.

3. Organisation

3.1 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt jeweils im Juni und endet im Mai.

3.2 Organe des Vereins

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Spielkommission
- Die Rechnungsrevisoren

3.2.1 Die Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich, in der Regel im Mai oder Juni statt. Die Einladungen müssen mindestens 14 Tage vorher versandt werden.

3.2.1.1 Ordentliche Traktanden

Der Generalversammlung obliegen unter anderem folgende Geschäfte:

- Protokoll der letzten Generalversammlung
- Jahresrechnung a) Vereinsrechnung b) Theaterrechnung
- Revisorenbericht
- Genehmigung des Budgets
- Jahresbericht des Präsidenten
- Festlegung der Jahresbeiträge
- Mutationen
- Wahlen
- Bericht der Spielkommission
- Stückwahl
- Anträge
- Verschiedenes

3.2.1.2 Anträge

Anträge sind mindestens 5 Tage vor der Generalversammlung dem Präsidenten einzureichen.

3.2.1.3 Beschlussfähigkeit

Die Generalversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Die Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt die Stimme des Vorsitzenden.

3.2.1.4 Ausserordentliche Generalversammlung

Zu einer ausserordentlichen GV wird eingeladen, wenn es der Vorstand für notwendig erachtet oder 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung verlangt.

3.2.2 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 - 7 Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt jeweils zwei Jahre. Der Präsident wird von der Generalversammlung jeweils für ein Amtsjahr gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

3.2.3 Die Spielkommission

Die Spielkommission besteht aus 5 Mitgliedern (inkl. Regie).

Die Wahl der Spielkommission ist Sache des Vorstandes. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

Die Spielkommission wählt das zur Aufführung gelangende Stück aus und schlägt dies der Generalversammlung zur Genehmigung vor. Diese entscheidet endgültig darüber.

3.2.4 Die Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren, für die Dauer von zwei Jahren, welche die Jahresrechnung und Buchhaltung prüfen. Sie erstatten jährlich der ordentlichen Generalversammlung schriftlich Bericht.

4. Finanzen

4.1 Einnahmen

Die Einnahmequellen des Vereins sind:

- Theateraufführungen
- Jahresbeiträge
- Ertrag aus Vermietung/Verkauf von vereinseigenem Bühnenmaterial
- Kapitalerträge

4.2 Ausgabenkompetenz

Die Finanzkompetenz des Vorstandes beträgt pro Geschäftsfall Fr. 1000 Nicht unter diese Einschränkung fallen von der Generalversammlung bewilligte Ausgaben, sowie solche, die für die Durchführung einer Theaterproduktion notwendig sind.

4.3 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Der Verein muss gegen Haftpflichtansprüche Dritter versichert sein.

5. Statutenänderungen

Die Generalversammlung kann die Statuten nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten ändern.

6. Schutz- und Schlussbestimmungen

6.1 Allgemeines

"Theater Giswil" darf dem Zweck und der Zielsetzung (Ziff. 1.1 und 1.2) nicht entfremdet werden.

Bei Teil- oder Totalrevisionen der Statuten dürfen Zweck-, Schutz- und Auflösungsbestimmungen ihrem Sinne nach keine Änderung erfahren.

6.2 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen, ausserordentlichen Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

Bei der Auflösung des Vereins werden die übriggebliebenen Vermögenswerte, inkl. Inventar, auf die Dauer von zehn Jahren dem Einwohnergemeinderat Giswil zur treuhänderischen Verwaltung übergeben.

Bildet sich während dieser Zeit in der Gemeinde Giswil ein neuer Verein, der die gleichen Ziele und Zwecke als Grundlage der Statuten hat, so geht das Vermögen und das Inventar an diesen Verein über.

Andernfalls gehen diese Werte in den Besitz der Kulturkommission der Gemeinde Giswil.

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 3. Juli 1996 genehmigt worden und treten mit diesem Datum in Kraft.

Sie ersetzen die Statuten vom 11. Oktober 1969.

Theater Giswil, Der Präsident, Jakob Grünenfelder

Die Sekretärin, Jolanda Zihlmann